



Kriterien für die Bildung von Klassen (Schulratsbeschluss Nr. 05/2010)

Mittelschule

- 1) Grundsätzlich werden zur Bildung der ersten Klassen zwei Arten der Zuweisung angewandt:
 - a) Die Schüler/innen werden im Reißverschluss-Verfahren auf die zu bildenden Klassen aufgeteilt, wobei Knaben und Mädchen gleichmäßig verteilt werden. In jeder ersten Klasse sollen Schüler aus allen Grundschulen vertreten sein.
 - b) Schüler/innen mit psychologischem Gutachten (Funktionsdiagnose bzw. -beschreibung) sowie Schüler/innen mit ausgewiesenem erhöhten Förderbedarf (Beschreibung durch die Lehrpersonen) und Schüler/innen mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten bzw. auffälliger sozialer Unvereinbarkeit (Beschreibung und Begründung durch die Lehrperson) werden getrennt und auf Grund von pädagogischen u. förderrechtlichen Überlegungen zugewiesen.
- 2) Zuweisung nach Verfahren a:
Die Schüler/innen werden nach Ortschaften in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach Mädchen und Knaben geordnet und (im Reißverschlussverfahren) den einzelnen Zügen A, B, C... zugewiesen.
Reihenfolge Ortschaften: Welsberg, Taisten, Pichl, St. Martin, St. Magdalena
- 3) In der 2. und 3. Klasse verbleiben die Schüler im gleichen Zug. Nur wenn besondere pädagogische oder didaktische Gründe es erfordern, kann der Zug im Einverständnis mit dem Klassenrat geändert werden.
- 4) Wünsche von Eltern werden nicht berücksichtigt.
- 5) Die Klassenzusammensetzungen werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Die Eltern haben die Möglichkeit, die Einhaltung dieser Kriterien zu überprüfen.
- 6) Bei Zwillingen bzw. wenn Geschwister in derselben Klasse zusammenkommen, entscheiden die Eltern über den Verbleib in derselben Klasse oder die Einteilung in verschiedene Züge.

Vorgangsweise:

- Festlegung der Klassengrößen (integrierte Klassen in der Regel nicht mehr als 20 Schüler) und Festlegung der Anzahl der integrierten Schüler/innen pro Klasse
- Erstellung der Listen laut Kriterien und Zuordnung der Schüler/innen, beginnend beim Buchstaben, der vom Schulratspräsidenten gezogen wird, bis die festgelegte Klassengröße erreicht ist
- Zuweisung der Schüler/innen auf Grund einer sozialen Unvereinbarkeit

Grundschule

- 1) Schüler/innen mit Gutachten, Ausländerkinder, Schüler/innen mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten bzw. auffälliger sozialer Unvereinbarkeit (Beschreibung und Begründung durch die pädagogischen Fachkräfte) werden getrennt und auf Grund von pädagogischen u. förderrechtlichen Überlegungen zugewiesen.
- 2) Die verbleibenden Schüler/innen werden in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach Mädchen und Knaben geordnet und den einzelnen Zügen A, B zugewiesen.
- 3) In der 2., 3., 4. und 5. Klasse verbleiben die Schüler im gleichen Zug. Nur wenn besondere pädagogische oder didaktische Gründe es erfordern, kann der Zug geändert werden. Die Entscheidung trifft der Direktor.
- 4) Wünsche von Eltern werden nicht berücksichtigt.
- 5) Die Klassenzusammensetzungen werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Die Eltern haben die Möglichkeit, die Einhaltung dieser Kriterien zu überprüfen.